

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 23, Nr. 5, Frankfurt (Oder), 04. Juli 2012

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 18.02.2009 **S. 62**
2. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 63**
3. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 65**
4. Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen **S. 67**
5. Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in Frankfurt (Oder) (Fernwärmeversorgungssatzung) **S. 67**
6. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 28. Sitzung am 14.06.2012 **S. 71**
7. Öffentliche Bekanntmachung - Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Errichten einer Brunnenanlage zur Grundwasserentnahme für Beregnungszwecke der Ackerflächen in Kliestow“ **S. 72**
8. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree – Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 18. Juni 2012 **S. 72**
9. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2012 **S. 73**
10. Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) - Einleitung eines Enteignungs- und Entschädigungsfestsetzungsverfahrens gemäß § 145 Abs. 5 i.V.m. §§ 85ff. BauGB i.V.m. einem Antrag auf Vorabentscheidung gemäß § 112 Abs. 2 BauGB, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 29, Flurstück 2, Grundbuch von Frankfurt (Oder), Blatt 4498, lfd. Nr. 2, Eigentümer: Klaus Benkert **S. 74**
11. Bekanntmachung – Liste der Fundtiere vom 20.06.2012 **S. 74**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert,
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckerei Nauendorf
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 18.02.2009

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl./07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl./08 S. 202, 207) - Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) – in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 14.06.2012 folgende Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1

In § 6 der Hauptsatzung werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst und wird nach Abs. 6 ein Absatz 7 neu eingefügt.

§ 6 Absatz 2:

(2) Der Integrationsbeirat besteht aus 11 Mitgliedern. Er setzt sich aus der Gruppe der Stadtverordneten (4 Mitglieder) und der Gruppe der Einwohner unabhängig von der Staatsangehörigkeit (7 Mitglieder) zusammen. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch offenen Wahlbeschluss jeweils getrennt in den Mitgliedergruppen der Stadtverordneten und der Einwohner von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Die Regelungen über Gremienwahlen nach § 41 BbgKVerf finden Anwendung, soweit kein abweichendes Verfahren nach Abs. 3 beschlossen wird.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus der Gruppe der Einwohner im Integrationsbeirat bestimmt sich die Nachfolge nach § 41 Abs. 4 BbgKVerf, oder der Nachfolger wird – falls der Beirat nach Abs. 3 dieses Paragraphen gebildet worden ist – aus dem Kreis der vorhandenen Ersatzmitglieder durch offenen Wahlbeschluss der Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Der Integrationsbeirat ist aufgelöst, sobald die Anzahl der Mitglieder aus der Gruppe der Einwohner mangels Nachrücken von Ersatzmitgliedern 4 Personen unterschreitet.

Im Falle einer Auflösung des Integrationsbeirates vor Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung findet eine Neubildung des Integrationsbeirates lediglich statt, sofern vom Zeitpunkt der Auflösung bis zum Ablauf der Wahlperiode noch mindestens 2 Jahre verbleiben.

Im Übrigen ist der Integrationsbeirat in jedem Falle mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung aufgelöst.

§ 6 Absatz 3:

(3) Für die Bestimmung der Mitglieder des Integrationsbeirates und der Ersatzmitglieder aus der Gruppe der Einwohner gelten die nachfolgenden Regelungen, sofern die Stadtverordnetenversammlung dies für die jeweils anstehende Beiratsbildung beschließt.

Der Integrationsbeirat kommt lediglich zustande, wenn die Anzahl der aus dem Kreis der vorgeschlagenen Bewerber bestimmten Beiratsmitglieder die satzungsmäßige Stärke der Gruppe der Einwohner im Beirat erreicht.

Die Bewerber und Ersatzbewerber müssen die Anforderungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und dieser Hauptsatzung für eine Beiratsmitgliedschaft erfüllen und werden von den hierzu berechtigten Organisationen in einer gemeinsam durchgeführten Versammlung aufgrund einer nach dem Mehrheitsprinzip erfolgten Beschlussfassung als Bewerber oder Ersatzbewerber vorgeschlagen. Vorschlagsberechtigt sind die in Frankfurt (Oder) tätigen Migrantenorganisationen und Organisationen mit mindestens 3 jähriger Praxis der Betreuung von Migranten in Frankfurt (Oder). Als Migrantenorganisationen gelten solche Vereinigungen und Verbände mit mitgliedschaftlicher Struktur, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken für die Interessen der in Absatz 1 genannten Personengruppen eintreten. In der gemeinsamen Versammlung hat jede vorschlagsberechtigte Organisation eine Stimme.

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Beiratsmitglieder aufgrund einer Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters und

nach Beratung im Hauptausschuss durch offenen Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf aus dem Kreis der vorgeschlagenen Bewerber. Die Ersatzmitglieder werden in gleicher Weise aus dem Kreis der vorgeschlagenen Ersatzbewerber bestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung kann die vom Hauptausschuss vorgeschlagene Zuordnung als Bewerber oder Ersatzbewerber vor der abschließenden Beschlussfassung ändern.

Kommt ein Beschluss über die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Integrationsbeirates aus der Gruppe der Einwohner aufgrund einer Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters nicht zustande, oder werden von den berechtigten Organisationen trotz angemessener Fristsetzung bereits nicht genügend Bewerber aus der Gruppe der Einwohner für die Beiratsmitgliedschaft vorgeschlagen, kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass der Integrationsbeirat auch hinsichtlich der Gruppe der Einwohner nach den Regelungen über Gremienwahlen i. S. d. § 41 BbgKVerf gebildet wird.

§ 6 Abs. 7:

(7) § 6 der Hauptsatzung in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 18.02.2009 findet erstmals auf die Bildung eines Integrationsbeirates für die im Jahre 2014 beginnende Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung Anwendung; für die vorherige Wahlperiode gilt § 6 der Hauptsatzung in der Fassung der Ersten Änderungssatzung fort.

§ 2

In die Hauptsatzung wird nach § 6 ein § 6a „Seniorenbeirat“ eingefügt:

§ 6a Seniorenbeirat

(1) In der Stadt Frankfurt (Oder) wird ein Beirat zur Vertretung der Interessen von Einwohnern aus der Gruppe der Senioren gebildet (Seniorenbeirat). Der Beirat soll die Interessen dieser Personengruppe in den Entscheidungsabläufen der Stadt Frankfurt (Oder) vertreten.

(2) Der Seniorenbeirat besteht aus 16 Mitgliedern. Er setzt sich aus Einwohnern der Stadt Frankfurt (Oder) aus der Gruppe der Senioren zusammen. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch offenen Wahlbeschluss nach den Regelungen über Gremienwahlen im Sinne des § 41 BbgKVerf bestimmt, soweit kein abweichendes Verfahren nach Absatz 3 beschlossen wird.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Seniorenbeirat bestimmt sich die Nachfolge nach § 41 Abs. 4 BbgKVerf, oder der Nachfolger wird – falls der Beirat nach Abs. 3 dieses Paragraphen gebildet worden ist – aus dem Kreis der vorhandenen Ersatzmitglieder durch offenen Wahlbeschluss der Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Der Seniorenbeirat ist aufgelöst, sobald die Anzahl der Mitglieder mangels Nachrücken von Ersatzmitgliedern 9 Personen unterschreitet.

Im Falle einer Auflösung des Seniorenbeirates vor Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung findet eine Neubildung des Seniorenbeirates lediglich statt, sofern vom Zeitpunkt der Auflösung bis zum Ablauf der Wahlperiode noch mindestens 2 Jahre verbleiben.

Im Übrigen ist der Seniorenbeirat in jedem Falle mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung aufgelöst.

(3) Für die Bestimmung der Mitglieder des Seniorenbeirates und der Ersatzmitglieder gelten die nachfolgenden Regelungen, sofern die Stadtverordnetenversammlung dies für die jeweils anstehende Beiratsbildung beschließt.

Der Seniorenbeirat kommt lediglich zustande, wenn die Anzahl der aus dem Kreis der vorgeschlagenen Bewerber bestimmten Beiratsmitglieder die satzungsmäßige Stärke des Beirates erreicht. Die Bewerber und Ersatzbewerber müssen die Anforderungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und dieser Hauptsatzung für eine Beiratsmitgliedschaft erfüllen und werden von den hierzu berechtigten Organisationen in einer gemeinsam durchgeführten Versammlung aufgrund einer nach dem Mehrheitsprinzip erfolgten Beschlussfassung als Bewerber

oder Ersatzbewerber vorgeschlagen. Vorschlagsberechtigt sind die in Frankfurt (Oder) tätigen Seniorenorganisationen und Organisationen mit mindestens dreijähriger Praxis der Arbeit mit Senioren in Frankfurt (Oder). Als Seniorenorganisation gelten solche Vereinigungen und Verbände mit mitgliedschaftlicher Struktur, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken für die Interessen der Senioren eintreten. In der gemeinsamen Versammlung hat jede vorschlagsberechtigte Organisation eine Stimme.

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt aufgrund einer Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters und nach Vorberatung im Hauptausschuss die Mitglieder des Seniorenbeirates durch offenen Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf aus dem Kreis der vorgeschlagenen Bewerber. Die Ersatzmitglieder werden in gleicher Weise aus dem Kreis der vorgeschlagenen Ersatzbewerber bestimmt. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Zuordnung als Bewerber oder Ersatzbewerber vor der abschließenden Beschlussfassung ändern.

Kommt ein Beschluss über die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Seniorenbeirates aufgrund einer Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters nicht zustande, oder werden von den berechtigten Organisationen trotz angemessener Fristsetzung bereits nicht genügend Bewerber für die Beiratsmitgliedschaft vorgeschlagen, kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass der Seniorenbeirat nach den Regelungen über Gremienwahlen im Sinne des § 41 BbgKVerf gebildet wird.

- (4) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber den Organen der Stadt. Für die innere Ordnung des Seniorenbeirates gelten die Regelungen für Ortsbeiräte entsprechend, soweit nicht der Seniorenbeirat in einer Geschäftsordnung eine abweichende Regelung getroffen hat.
- (5) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu beabsichtigten Maßnahmen und Beschlüssen mit Auswirkungen auf Belange der von ihm vertretenen Personengruppe gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung gehindert ist.
- (6) Der Oberbürgermeister und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Seniorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht im Sinne von § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf.

§ 3

In § 9 der Hauptsatzung wird im Absatz 2 die Regelung in Buchstabe f) gestrichen; Buchstabe f) bleibt unbesetzt.

§ 4

In § 10 der Hauptsatzung wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

§ 10 Absatz 5

Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses mindestens vier volle Tage vor der Sitzung durch Aushang am Rathaus, Marktplatz 1, und am Stadthaus, Goepelstraße 38 und durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“ bekannt gemacht.

§ 5

Inkrafttreten

Die Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 19.06.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7]) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 59 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05, [Nr. 5], S. 50 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33]) in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 14.06.2012 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Durchführung der Wasserversorgung

- (1) Die Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) ist Bestandteil einer öffentlichen Gesamteinrichtung zur Wasserversorgung der Grundstücke in dem Gebiet, in dem die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie die Gemeinden Briesen/OT Biegen und Jacobsdorf die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung zu erfüllen haben. Die FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA) ist Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die FWA bestimmt im Namen und Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) auch Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch die FWA nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.80 (BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung sowie Ergänzender Bedingungen zur AVBWasserV gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die FWA ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.
- (3) Die FWA wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltpflichtigen nach der AVBWasserV, den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV und dem veröffentlichten Preisblatt zu entrichtenden Entgelte im Namen und im Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) einziehen.

- (4) Die Stadt Frankfurt (Oder) erkennt die von der Gesellschafterversammlung der FWA beschlossenen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung als eigene Benutzerordnung an.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist das Buchgrundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl. I, S. 175), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.07.2009 (BGBl. I S. 1707), Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes

vom 21.09.1994 (BGBl. I S 2457), zuletzt geändert durch Artikel 110 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1864) oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung, unter Berücksichtigung der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV, zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn die Leistungsanforderungen des Grundstückseigentümers außergewöhnlich hoch sind (z. B. im Hinblick auf die zu liefernde Wassermenge) bzw. der Versorgungsstruktur im Versorgungsgebiet nicht entsprechen.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

**§ 4
Anschlusszwang**

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg hat.

(2) Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, das Verlegen von Versorgungsleitungen einschließlich Zubehör zur Wasserversorgung über sein Grundstück zu dulden. Der Grundstückseigentümer hat insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück zu dulden.

(3) Der Anschluss der Grundstücke ist innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung durch die FWA zum Anschluss herzustellen.

**§ 5
Befreiung vom Anschlusszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist

unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Frankfurt (Oder) einzureichen.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

**§ 6
Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Bewässerungswasser ist in diesem Sinne kein Brauchwasser. Verpflichtet ist sowohl der Grundstückseigentümer als auch jeder Benutzer des Grundstücks.

**§ 7
Befreiung vom Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Darüber hinaus kann dem Grundstückseigentümer im Rahmen des der Stadt Frankfurt (Oder) oder der FWA wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Frankfurt (Oder) einzureichen.

(4) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(5) Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei der Stadt Frankfurt (Oder) zu beantragen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz ausgehen.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sein Grundstück entgegen der Verpflichtung in § 4 Abs.1 nicht anschließt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 seiner Duldungspflicht im Hinblick auf das Verlegen von Versorgungsleitungen über sein Grundstück bzw. den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 6 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt,
 - d) entgegen § 7 Abs.5 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz ausgehen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Stadt Frankfurt (Oder) mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen worden ist, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) vom 16.12.2002 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 19.06.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7]) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 66 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05, [Nr. 5], S. 50 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33]) in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 14.06.2012 folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

§ 1**Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) ist Bestandteil einer öffentlichen Gesamteinrichtung zur Ableitung und Behandlung der Abwässer der Grundstücke in dem Gebiet, in dem die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie die Gemeinden Briesen/OT Biegen und Jacobsdorf die Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung zu erfüllen haben. Die FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA) ist Betreiber der Abwasseranlage. Die FWA bestimmt im Namen und Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) auch Art und Umfang der Abwasseranlagen.

(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Ableiten und Versickern von Abwasser, die Abwasserbehandlung und -einleitung, die Abfuhr und Behandlung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und der Fäkalien aus den abflusslosen Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer sowie das Stabilisieren, Entwässern und Entsorgen der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst nicht eine dezentrale Entsorgung des in Zisternen gesammelten Niederschlagswassers.

(3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Abwasserbeseitigung erfolgen durch die FWA nach Maßgabe der „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)“ in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge im Einvernehmen mit der Indirekteinleiterverordnung (IndV) des Landes Brandenburg und des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in den jeweils gültigen Fassungen. Die FWA ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden zu schließen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

(5) Die FWA wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltpflichtigen nach den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH“ und dem veröffentlichten Preisblatt zu entrichtenden Entgelte im Namen und im Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) einziehen.

(6) Die Stadt Frankfurt (Oder) erkennt die von der Gesellschafterversammlung der FWA beschlossenen „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH“ in der jeweils geltenden Fassung als eigene Benutzerordnung an.

§ 2**Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinne der Satzung ist das Buchgrundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

(2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.07.2009 (BGBl. I S. 1707), Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 110 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1864) oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Begriffsbestimmungen**

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen dienen der netzgebundenen öffentlichen Abwasserbeseitigung. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Fäkalannahmestationen und Klärwerke. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Stadt Frankfurt (Oder) dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient. Nicht zur öffentlichen Einrichtung zählen die Grundstücksanschlüsse (im Sinne des § 10 Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen auf dem Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen) sowie weitere Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, ist nach den Bestimmungen der Satzung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH“ berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese zu benutzen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Abwasserkanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass ein neuer Abwasserkanal hergestellt oder ein bestehender Abwasserkanal geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Abwasserkanal kann versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn die Leistungsanforderungen des Grundstückseigentümers außergewöhnlich hoch sind (z. B. im Hinblick auf die zu entsorgende Abwassermenge) bzw. der Entsorgungsstruktur im Entsorgungsgebiet nicht entsprechen.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Abwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Frankfurt (Oder) alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzubereiten. Neubauten können erst dann errichtet werden, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigung durch Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Fäkalschlammabfuhr gewährleistet ist.

(6) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 5**Anschlusszwang**

(1) Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg hat.

(2) Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über sein Grundstück zu dulden. Der Grundstückseigentümer hat insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück zu dulden.

(3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohles geboten ist.

(4)

In den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH“ sind Festlegungen zu treffen, die die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für den Grundstücksanschluss durch den Grundstückseigentümer regeln. Die FWA wird die Kostenerstattungen im Namen und im Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) einziehen.

(5)

Der Anschluss der Grundstücke ist grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung der FWA zum Anschluss herzustellen.

(6)

Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 6**Befreiung vom Anschlusszwang**

(1)

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Frankfurt (Oder) einzureichen und spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird.

(2)

Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 7**Benutzungszwang**

(1)

Der Eigentümer und Nutzer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, ist nach den Bestimmungen in dieser Satzung und den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH“ verpflichtet, die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen. Verpflichtet ist sowohl der Grundstückseigentümer als auch jeder Benutzer des Grundstückes.

(2)

Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der Eigentümer der FWA zur Abfuhr zu überlassen. Nicht davon erfasst, ist gemäß § 1 Absatz 2 das in Zisternen gesammelte Niederschlagswasser.

§ 8**Befreiung vom Benutzungszwang**

(1)

Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Frankfurt (Oder) einzureichen und spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird.

(2)

Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

- (1)
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sein Grundstück entgegen der Verpflichtung in § 5 Abs.1 nicht anschließt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 seiner Duldungspflicht im Hinblick auf das Verlegen von Kanälen über sein Grundstück bzw. den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 nicht die öffentliche Abwasseranlage benutzt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Abwasser nicht zur Abfuhr überlässt.

(2)
Die Ordnungswidrigkeit kann von der Stadt Frankfurt (Oder) mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen worden ist, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) vom 31.08.2004 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 19.06.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr.19), S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) in Verbindung mit § 112 Abs. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. Bbg. I Seite 102), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 35]), beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.06.2012 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen.

§ 1

In § 11 der Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

(3) In besonders gelagerten Einzelfällen, wenn z.B. die Erhebung von Eigenanteilen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten oder des volljährigen Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann auf Antrag der Eigenanteil erlassen werden. Eine unbillige Härte im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn Personensorgeberechtigter oder volljährige Schüler, die

1. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII) oder
3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
4. Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

erhalten, Leistungen für die Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes erhalten oder erhalten können oder, ohne die in Nummer 1 bis 5 genannten Leistungen zu erhalten, gemäß § 34a Absatz 1 Satz 2 SGB XII Leistungen für die Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten oder erhalten können.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 19.06.2012

Dr. Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in Frankfurt (Oder) (Fernwärmeversorgungssatzung) einschließlich der Anlage „Beschreibung der Fernwärmeversorgungsgebiete Frankfurt (Oder) mit Lageplan gem. § 2 Satz 2 (Stand 23.04.2012, Maßstab M 1:10.000)“ wird nach § 1 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg mit ihrem vollen Wortlaut im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Frankfurt (Oder), dem „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“, am 04.07.2012 öffentlich bekanntgemacht. Für den als Bestandteil der Satzung ausgewiesenen Lageplan (§ 2 Satz 2 der Fernwärmeversorgungssatzung) wird hiermit die Ersatzbekanntmachung angeordnet. Der Lageplan kann während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG) im Zeitraum vom 05.07.2012 bis 20.07.2012 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 19.06.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Satzung
über die öffentliche Fernwärmeversorgung in Frankfurt (Oder)
(Fernwärmeversorgungssatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) sowie des Landesimmissionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg (LlmschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10 S. 1, 3) in ihrer Sitzung am 14.06.2012 folgende

Fernwärmeversorgungssatzung

beschlossen:

**§ 1
Fernwärmeversorgung**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) betreibt eine Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung. Mit dem Betrieb der Fernwärmeversorgung hat die Stadt Frankfurt (Oder) die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH beauftragt.
- (2) Der Betrieb der Fernwärmeversorgung dient dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens, einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes und des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere vor Emissionen aus einer Vielzahl von Kleinf Feuerungsanlagen.
- (3) Gegenstand der Fernwärmeversorgung ist die Versorgung von Grundstücken mit Wärme für Heizzwecke, Warmwasser, Lüftung und sonstige geeignete Verwendungszwecke.
- (4) Bestandteile der Fernwärmeversorgungsanlagen sind:
 - a) die Fernwärmeversorgungsleitungen, bestehend aus den im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Grund und Boden liegenden Hauptleitungen,
 - b) die Grundstücksanschlussleitungen von der Fernwärmeversorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze,
 - c) die Hausanschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrventile, der Vor- und Rücklaufleitungen in der Übergabestation einschließlich aller Mess- und Regeleinrichtungen.
- (5) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH im Einvernehmen mit der Stadt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Versorgung so rechtzeitig und umfassend erfolgt, dass dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 Rechnung getragen werden kann.

**§ 2
Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet des Fernwärmenetzes ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Beschreibung der Fernwärmeversorgungsgebiete in Frankfurt (Oder) sowie dem im Wege der Ersatzbekanntmachung veröffentlichten Lageplan. Die Beschreibung und der Lageplan sind Bestandteile der Satzung. Im Zweifel hat der Lageplan Vorrang vor der Beschreibung.

**§ 3
Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Sämtliche in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175), Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet dieser Satzung gelegenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an einen Verkehrsweg (Straße, Weg, Platz) grenzt, in dem sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist berech-

tigt, den Anschluss seines Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz zu verlangen.

- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz hat der Grundstückseigentümer das Recht, die für die Wärmeversorgung des Grundstücks benötigten Wärmemengen bis zu der für jeden Anschlussnehmer vertraglich vereinbarten Wärmeleistung aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu entnehmen.
- (3) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, neben den Hausanschlusskosten auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH angemessene Sicherheit zu leisten. Sind die Gründe, die zum Versagen des Anschlusses geführt haben, weggefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

**§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines mit einer betriebsfertigen Fernwärmeleitung erschlossenen und im Versorgungsgebiet dieser Satzung liegenden Grundstücks ist verpflichtet, dieses an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so ist jedes Gebäude anzuschließen, soweit in ihnen Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang).
- (2) Die in einem Fernwärmeversorgungsgebiet vorhandenen Bestandsgebäude, deren Wärmeversorgung nicht aus dem Fernwärmeversorgungsnetz erfolgt, sind bei einer notwendigen Heizungserneuerung bzw. einer vorgesehenen Energieträgerumstellung an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen.
- (3) Der gesamte Wärmebedarf i. S. v. § 1 Abs. 3 der Satzung ist aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang). Eine Zusatzversorgung aus regenerativen Energien ist zulässig. Der Wärmebedarf, der aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken ist, kann in diesem Umfang reduziert werden.

**§ 6
Ausnahmen und Befreiung
vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 dieser Satzung besteht nicht, wenn und solange der Wärmebedarf eines Gebäudes überwiegend mit regenerativen Energien gedeckt wird. Das Gleiche gilt bei Grundstücken, soweit die Feuerstätten der dort befindlichen Gebäude über eine Gesamtnennwertleistung bis einschließlich 20 kW verfügen. Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, die Voraussetzungen von Satz 1 und 2 der Stadt Frankfurt (Oder) anzuzeigen.
- (2) Für Gebäude innerhalb des Versorgungsgebietes, die am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung
 - a) fertig gestellt sind und deren Wärmebedarf nicht überwiegend mit regenerativen Energien gedeckt wird,
 - b) bereits durch eine bestandskräftige Baugenehmigung als rechtlich zulässig bestätigt worden sind und deren Wärmebedarf nicht überwiegend mit regenerativen Energien gedeckt werden soll,

wird bis zur Erneuerung der vorhandenen bzw. der geplanten Heizungsanlage eine Befreiung vom in § 5 geregelten Anschluss- und Benutzungszwang gewährt. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erlischt, wenn eine wesentliche Änderung oder Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage erfolgt.

Eine wesentliche Änderung oder eine Erneuerung ist gegeben, wenn:

- ein neuer Heizkessel oder eine neue zentrale Heiztherme erforderlich ist,
- ein Wechsel des Energieträgers erfolgen soll,
- von Einzelheizung auf Zentralheizung umgerüstet wird.

Das Erlöschen der Befreiungsvoraussetzung ist vom Eigentümer unverzüglich der Stadt Frankfurt (Oder) anzuzeigen.

- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist im Einzelfall möglich, wenn der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz oder die Deckung des Wärmebedarfs aus dem Fernwärmeversorgungsnetz dem Grundstückseigentümer aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die Erfordernisse des Gemeinwohls gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung maßgeblich zu berücksichtigen.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim Bauamt der Stadt Frankfurt (Oder) zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen wie Anschrift des Objektes, Eigentümer und Ansprechpartner, Lageplan (mit Grundstück und Gebäude), Beschreibung der vorgesehenen Anlage zur Wärmeerzeugung, technische Parameter (Gesamtnennwärmeleistung der Feuerstätte, Warmwasser) zu begründen.
- (5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt, sie kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

§ 7

Antrag und Bedingungen zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz

Der Antrag zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH zu stellen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus der Fernwärmeversorgung werden privatrechtlich auf vertraglicher Grundlage geregelt. Dabei gelten für die vertraglichen Regelungen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme - AVBFernwärmeV - vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) in der jeweils gültigen Fassung, die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und ihre technischen Anschlussbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 Abs. 1 ein Grundstück oder von mehreren Gebäuden auf dem Grundstück einzelne Gebäude nicht an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz anschließen lässt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 3 nicht den Wärmebedarf für Heizzwecke und Warmwasserbedarf aus der Fernwärmeversorgung entnimmt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 298) (VwVgBB) in seiner jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in Frankfurt (Oder) vom 17.06.2004 und die Erste Änderungssatzung zu dieser Satzung vom 08.12.2011 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 19.06.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage

Beschreibung der Fernwärmeversorgungsgebiete

Das Versorgungsgebiet des Fernwärmenetzes umfasst die im Lageplan gekennzeichneten 4 Fernwärmeversorgungsgebiete in Frankfurt (Oder). Das sind das Stadtkerngebiet und die Standorte Technologiepark, Klinikum, Technologie- und Gewerbecenter. Eine verkleinerte schematische Wiedergabe des Lageplanes ist dieser Beschreibung beigelegt.

Das Stadtkerngebiet wird im Osten durch die Oder begrenzt. Nördlich verläuft die Begrenzung von der Oder im Verlauf der gedachten Verlängerung des Kuhweges, sodann am Kuhweg entlang, ferner um den Triftweg und dessen Bebauung herum, einschwenkend bis zur B 5. Vom Abzweig Frankfurter Weg verläuft die Grenze bis zum Kreisel Ortseingang Booßen, mit Ausnahme des südlich der B 5 gelegenen Siedlungsgebietes von Kliestow. Die westliche Begrenzung führt vom Kreisel Ortseingang Booßen in Richtung Deponie, entlang der ehemaligen Bahnanlage am Gewerbegebiet Seefichten, weiterführend über die B 112 bis zur BAB 12. Einbezogen ist das Areal zwischen der ehemaligen Bahnanlage, der B 112, der Fürstenwalder Poststraße und der verlängerten Schubertstraße. Im Süden verläuft die Grenze zwischen der Anschlussstelle Frankfurt (Oder)-West über die BAB 12 bis zum Überführungsbauwerk der Bahnlinie Beeskow-Frankfurt (Oder), entlang dieser Bahnlinie bis südwestlich der Bebauung des Nussweges, weiterführend bis zur Eisenbahnstrecke nach Poznań, dieser folgend bis zur Oder.

Das Fernwärmeversorgungsgebiet Technologiepark wird durch die B 87, die Marie-Curie-Straße und den westlich verlaufenden Fußweg parallel zum Maulbeerweg begrenzt. Das Fernwärmeversorgungsgebiet Klinikum umfasst das Betriebsgelände bis zum Parkplatz an der B 87. Fernwärmeversorgungsgebiet des Technologie- und Gewerbecenters ist ebenso das Betriebsgelände. Es befindet sich zwischen Tobias-Magirus-Straße, Wildbahn, Gerhard-Neumann-Straße und dem südwestlich gelegenen Wirtschaftsweg. Grundlage der Darstellungen der Fernwärmeversorgungsgebiete bildet die kleinräumige Gliederung der Stadt Frankfurt (Oder).

Frankfurt (Oder), 19.06.2012

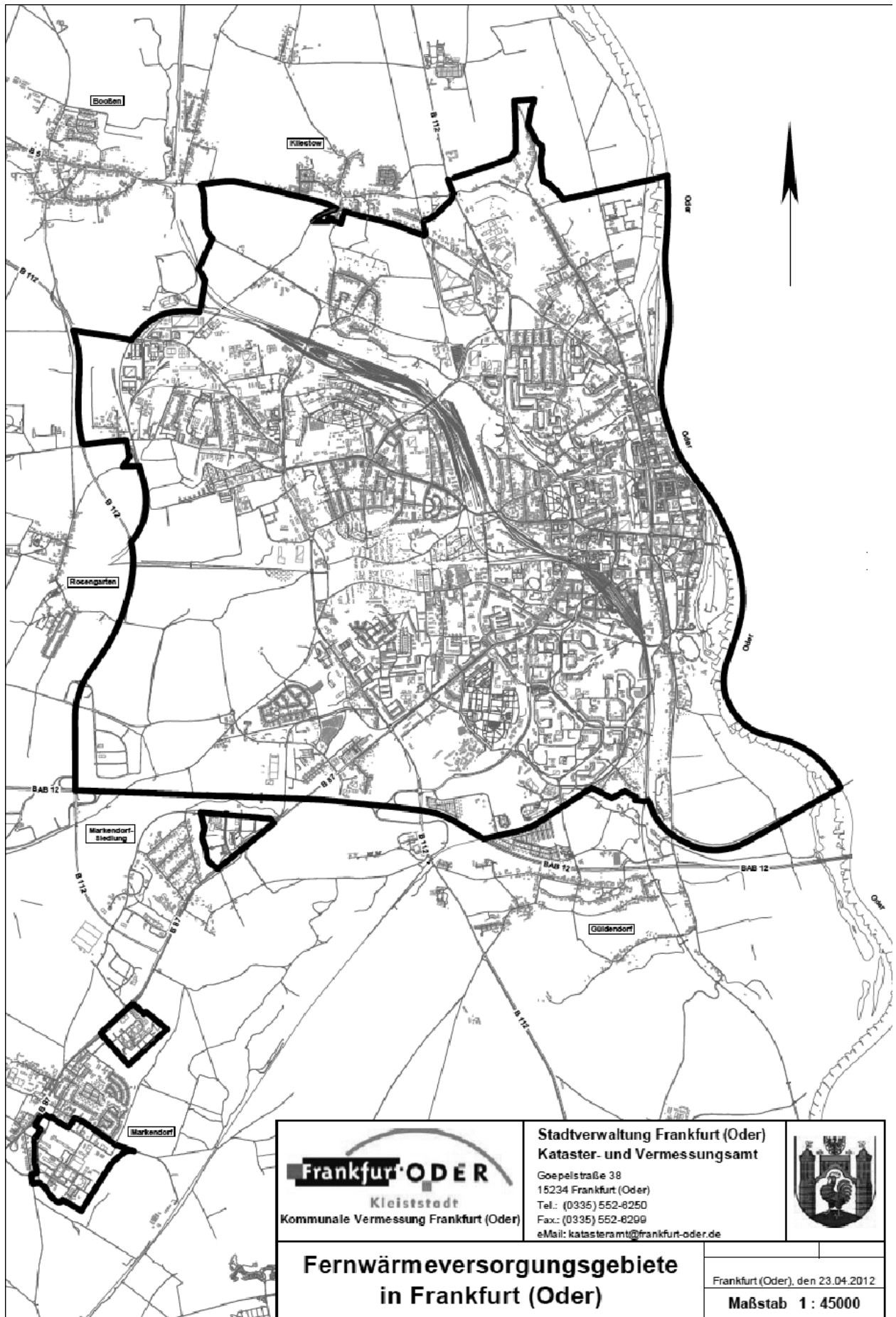
Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Die Anlage „Lageplan gem. § 2 Satz 2 (Stand 23.04.2012, Maßstab M 1:10.000)“ kann während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) im Zeitraum vom 05.07.2012 bis 20.07.2012 eingesehen werden. Eine Verkleinerung (Maßstab M 1:45.000) ist nachfolgend abgebildet.

Anlage: Lageplan gem. § 2 Satz 2 (Stand 23.04.2012, Maßstab M 1:45.000)

Frankfurt (Oder), 19.06.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister



Frankfurt ODER
 Kleiststadt
 Kommunale Vermessung Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Kataster- und Vermessungsamt
 Goepelstraße 38
 15234 Frankfurt (Oder)
 Tel.: (0335) 552-8250
 Fax: (0335) 552-8299
 eMail: katasteramt@frankfurt-oder.de



**Fernwärmeversorgungsgebiete
 in Frankfurt (Oder)**

Frankfurt (Oder), den 23.04.2012
 Maßstab 1 : 45000

**Bekanntmachung
über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer
28. Sitzung am 14.06.2012**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Kulturausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion DIE LINKE. **Herrn Renè Wilke** anstelle von Frau Kerstin Welke als sachkundigen Einwohner in den Kulturausschuss.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes der Fraktion DIE LINKE. im Werksausschuss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß § 41 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch offenen Wahlbeschluss

Frau Annelie Böttcher anstelle von Frau Kerstin Meier als Mitglied in den Werksausschuss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder).

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes der Fraktion DIE LINKE.

im Aufsichtsrat der Messe- und Veranstaltungs GmbH Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß § 41 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch offenen Wahlbeschluss

Herrn Renè Wilke anstelle von Herrn Dr. Frank Mende als Mitglied in den Aufsichtsrat der Messe- und Veranstaltungs GmbH Frankfurt (Oder).

Aufgabe des bisherigen Standortes der Obdachlosenunterkunft „Die Klinke“, Kliestower Weg 20 a und Umzug an den Standort An den Seefichten 20, Haus 3

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufgabe des bisherigen Standortes der Obdachlosenunterkunft „Die Klinke“ Kliestower Weg 20 a und den Umzug an den Standort An den Seefichten 20, Haus 3.

Bei einer umgehenden Mittelbereitstellung sowie einem kontinuierlichen Planungs- und Bauablauf (3 Monate Ausführungsplanung, Ausschreibung und Auftragsvergabe; 2 Monate Genehmigungsverfahren; 4 Monate Bauzeit) soll der Umzug der Obdachlosenunterkunft an den neuen Standort An den Seefichten zum 01.05.2013 erfolgen.

Entwicklung der Sozialplanung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2005 -2010 und Fortschreibung bis 2013 zum Stichtag 31.12.2010

Teilplan „Psychisch Kranke und Abhängigkeitskranke“

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht über die Entwicklung der Sozialplanung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2005 -2010 zur Kenntnis und beschließt die Fortschreibung für den Teilplan „Psychisch Kranke und Abhängigkeitskranke“ bis 2013.

Integriertes kommunales Klimaschutzkonzept 2020 für die Stadt Frankfurt (Oder) und dessen Umsetzung einschließlich des Aufbaus eines Klimaschutz-Controllings

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: das Integrierte kommunale Klimaschutzkonzept für die Stadt Frankfurt (Oder), einschließlich dessen Umsetzung, zuzüglich des Aufbaus eines Klimaschutz-Controllings.

Der im Konzept enthaltene Maßnahmenplan ist in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Diskussion zur aktuellen Haushaltssituation und zum Haushaltsplan 2013 ff. anzupassen.

Nachtrag zum Stellenplan 2012 – Befristete Stelleneinrichtung für die fachlich-inhaltliche Unterstützung zur Umsetzung folgenden Konzeptes: „Integriertes kommunales Klimaschutzkon-

zept 2020 für die Stadt Frankfurt (Oder) und dessen Umsetzung einschließlich des Aufbaus eines Klimaschutz-Controllings“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Als Nachtrag zum Stellenplan 2012 wird befristet folgende Stelle eingerichtet:
Sachbearbeiter/in Klimaschutzmanagement (Entgeltgruppe 10) – vom 01.10.2012 bis 30.09.2015
2. Die unter (1) genannte Stelle wird organisatorisch dem Dezernat II, Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Stabsstelle, zugeordnet.
Die finanztechnische Planung und Abwicklung erfolgt über das Produkt 561000 – Umweltschutzmaßnahmen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die aus (1) abzuleitenden personellen Maßnahmen umzusetzen.

Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite gemäß § 76 BgbKVerf

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 76 BgbKVerf auf 135.000.000 EUR festgesetzt.

Jahresabschlussprüfung 2012 des Eigenbetriebes KULTURBERIEBE Frankfurt (Oder) - Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens

Jahresabschlussprüfung 2012 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) - Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Kalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 (Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung vom 14.12.2011)
- Vorläufiger Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) über die Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe per 31.12.2011 ohne Konzern FDH
- Besetzung von Aufsichtsräten in Vertretung des Oberbürgermeisters
Hier: Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH, Messe- und Veranstaltungs GmbH, Flugplatzgesellschaft Eisenhüttenstadt Frankfurt (Oder)
Ab 01.07.2012 nimmt die Beigeordnete für die Hauptverwaltung, Finanzen, Ordnung und Sicherheit, Kämmerin Dr. Claudia Possardt im Auftrag des Oberbürgermeisters das Mandat im Aufsichtsrat der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH wahr.

Ab 13.06.2012 nimmt der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur Markus Derling im Auftrag des Oberbürgermeisters das Mandat im Aufsichtsrat Messe- und Veranstaltungs GmbH wahr.

Ab 08.06.2012 wird der Wirtschaftsreferent Sebastian Jarantowski im Auftrag des Oberbürgermeisters mit der Wahrnehmung des Mandates im Aufsichtsrat der Flugplatzgesellschaft Eisenhüttenstadt Frankfurt (Oder) betraut.

- Überörtliche Prüfung des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)
Das Kommunale Prüfungsamt (KPA) führte im Rahmen des § 105 Abs. 3 i.V.m. § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bereiches Rettungsdienst des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (Amt 37) der Stadt Frankfurt (Oder) durch. Dabei beschränkten sie sich auf den Zeitraum von 2006 bis 2011.

Frankfurt (Oder), 18.06.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Errichten einer Brunnenanlage zur Grundwasserentnahme für Beregnungszwecke der Ackerflächen in Kliestow“

Die Agrarerezeugergemeinschaft GbR mbH Kliestow plant dauerhaft eine Grundwasserentnahme für die Beregnung der Ackerflächen der Agrarerezeugergemeinschaft GbR mbH Kliestow in 15234 Frankfurt (Oder), Ortsteil Kliestow.

Die Firma Agrarerezeugergemeinschaft GbR mbH Kliestow aus 15234 Frankfurt (Oder), Lebuser Chaussee 16 beantragt im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, untere Wasserbehörde Frankfurt (Oder) für die saisonale Beregnung ihrer Ackerflächen eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Entnahme von maximal 85 870 m³ Grundwasser pro Jahr.

Gemäß § 129a Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz ist für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anlage 1, Nummer 13.3.3, Spalte 2 wurde gemäß § 3c Satz 2 für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen.

Die Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung in der unteren Wasserbehörde (0335 552 3914) während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz die Bekanntmachung der Neufassung vom 02.03.2012 (GVBl.I [Nr.20])
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist

Frankfurt (Oder), den 15.06.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
vom 18. Juni 2012

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bestätigte in ihrer 7. Sitzung/5. Amtszeit am 23.04.2012 mit dem Beschluss-Nr. 12/07/32 den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit seiner Begründung sowie mit Beschluss-Nr. 12/07/34 den Entwurf des Umweltberichtes zum

Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. Auf der Grundlage der Beschlüsse 12/07/32 und 12/07/34 beschloss die Regionalversammlung mit Beschluss-Nr. 12/07/35 die Eröffnung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit seiner Begründung sowie zum Entwurf des Umweltberichtes zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“.

Nach § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) sind der Entwurf eines Regionalplanes mit seiner Begründung sowie der Entwurf des Umweltberichtes bei der Regionalen Planungsgemeinschaft, den Landkreisen und den kreisfreien Städten der Region öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen.

Dementsprechend werden der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit seiner Begründung sowie der Entwurf des Umweltberichtes im Zeitraum vom 01.08.2012 bis einschließlich 01.10.2012 bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, der Stadt Frankfurt (Oder) und den Landkreisen Märkisch-Oderland und Oder-Spree öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit seiner Begründung sowie der Entwurf des Umweltberichtes können innerhalb dieser Frist während der Dienststunden bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Ort der öffentlichen Auslegung		Dienststunden
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	Regionale Planungsstelle Oderland-Spree Berliner Straße 30 Rathaus, Raum 300 15848 Beeskow Telefon: 03366/422 90	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Stadt Frankfurt (Oder)	Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur Bauamt Goepelstraße 38 Stadthaus, Haus 1, 1.0G, Raum 1.421 15234 Frankfurt (Oder) Telefon: 0335/552 6107	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Landkreis Märkisch-Oderland	Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Fachbereich I Wirtschaftsamt Puschkinplatz 12 Raum A-105 15306 Seelow Telefon: 03346/850 7601	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Ort der öffentlichen Auslegung		Dienststunden
Landkreis Oder-Spree	Kreisverwaltung Oder-Spree Dezernat III Kreisentwicklung, Umwelt und Bauwesen Amt für Kreisentwicklung Breitscheidstraße 07 Haus A, Raum A 125 15848 Beeskow Telefon: 03366/35 1610, 35 1615	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme an den Orten der öffentlichen Auslegung ist nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der vorangehend genannten Dienststunden möglich.

Mit Beginn der öffentlichen Auslegung stehen der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit seiner Begründung sowie der Entwurf des Umweltberichts zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree unter www.rpg-oderland-spree.de zur Verfügung.

Im Zeitraum vom 01.08.2012 bis einschließlich 01.11.2012 können schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit seiner Begründung sowie zum Entwurf des Umweltberichts zum Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ an die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Regionale Planungsstelle, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow abgegeben werden. Bei der Beteiligung können elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden (E-Mail: windplan@rpg-oderland-spree.de). Hilfsweise ist auch die persönliche Abgabe mündlicher Stellungnahmen zur Niederschrift an den Orten der öffentlichen Auslegung während der angegebenen Dienststunden möglich.

Beeskow, den 18.06.2012

Manfred Zalenga

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree

**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 23.04.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	541.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	560.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	541.600,00 €
Auszahlungen auf	603.600,00 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	541.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	593.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

1. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.
3. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 % der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten übersteigen.

Beeskow, den 23.04.2012

Zalenga
Vorsitzender

Rietzel
Leiter Reg. Planungsstelle

Land Brandenburg
Ministerium des Innern
Enteignungsbehörde

Potsdam den 8. Juni 2012

**Öffentliche Bekanntmachung
der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungs-
verfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)**

**Einleitung eines Enteignungs- und Entschädigungsfestsetzungs-
verfahrens gemäß § 145 Abs. 5 i.V.m. §§ 85 ff. BauGB i.V.m. einem
Antrag auf Vorabentscheidung gemäß § 112 Abs. 2 BauGB**

Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 29, Flurstück 2
Grundbuch von Frankfurt (Oder), Blatt 4498, lfd. Nr. 2
Eigentümer: Klaus Benkert

Auf Grund des mir vorliegenden Antrages vom 10. Mai 2012 ge-
mäß § 112 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl.
I S. 1509), auf Vorabentscheidung in einem Enteignungs- und
Entschädigungsfeststellungsverfahren zum Zwecke des Eigen-
tumsentzugs, durchzuführen gemäß § 145 Abs. 5 u. §§ 85 ff. BauGB,
habe ich gemäß § 108 Abs. 1 BauGB das Enteignungsverfahren
zu Gunsten

der Stadt Frankfurt (Oder)

- Enteignungsbegünstigte -

gegen

Herrn Klaus Benkert, Am Graben 4, 15230 Frankfurt (Oder)

- Antragsteller und Eigentümer -

durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung ein-
geleitet.

Das Verfahren betrifft einen Antrag auf Übernahme gemäß § 145 Ab-
satz 5 BauGB.

Der Termin zur nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung ist anbe-
raumt für

**Dienstag, den 14. August 2012 um 10:00 Uhr
im Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Haus K, Raum 315,
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13
14467 Potsdam.**

Der Enteignungsantrag ist der Antragsgegnerin bereits zu einem frü-
heren Zeitpunkt zugestellt worden.

**Etwa vorhandene sonstige, der Enteignungsbehörde nicht be-
kannte Beteiligte, z.B. Inhaber von nicht im Grundbuch eingetra-
genen Rechten an dem verfahrensbetroffenen Grundstück (z.B.
Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte) werden hiermit
aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhand-
lung wahrzunehmen.**

Der vollständige Enteignungsantrag mit den eingereichten Unterla-
gen kann bei der Enteignungsbehörde (Ministerium des Innern, Hen-
ning-von-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam, Referat 26, Haus K,
Raum 118 / Tel.: 0331/866-2267) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündli-
chen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur
Niederschrift zu erklären.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen
über den Antrag auf Enteignung und andere damit im Zusammen-
hang stehende Anträge entschieden werden kann.

Im Auftrag

(Siegel)

Krahl

Bekanntmachung

Liste der Fundtiere vom 20.06.2012

Funddatum	Fundtiere
21.12.2011	Rottweiler, männlich, 3 Jahre alt
17.03.2012	Dackelmischling, männlich, schwarz-braun, ca. 1 Jahr alt
14.04.2012	Tibetteriermischling, weiblich, ca. 1 Jahr alt
14.04.2012	Schäferhund Mischlingswelpen, männlich, ca. 5 Monate alt
24.04.2012	Terriermischling, männlich, ca. 6 Monate alt
02.05.2012	Mischlingswelpen, männlich, ca. 2 Monat alt
09.05.2012	Labrador, männlich, schwarz, ca. 2 Jahre alt
27.05.2012	Jagdterriermischling, männlich, schwarz-braun ca. 1,5 Jahre alt

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten
Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim
Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg (Tel. 0335
547150; www.tierferienheim-zepke.de) zu wenden.

Ende des Amtlichen Teils